

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/7748** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Gleichstellung und Frauen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung finden im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung statt. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Die sehen wir nicht. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

10 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7319

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/7792

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 1*)

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 17/7792 einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 17/7319 unverändert anzunehmen. Daher kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/7319** einstimmig **angenommen** und **in zweiter Lesung** einstimmig **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7718

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. (*siehe Anlage 2*)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/7718** an den **Integrationsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Nein. Gibt es dazu Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen. Danke.

Ich rufe auf:

12 Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Antrag
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/7726

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen. (*siehe Anlage 3*)

Wir stimmen also ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags** auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag nach Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung **Drucksache 17/7726** an den **Hauptauschuss** – federführend – sowie an den **Integrationsausschuss** mitberatend. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es nicht. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen, und es wird so verfahren wie beschlossen.

Ich rufe auf:

13 Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7754

Hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir können also unmittelbar zur Abstimmung kommen. Die antragstellenden Fraktionen von CDU,

Anlage 2

TOP 11 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt den Ländern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierfür das „Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (AG AsylbLG) erlassen. Es regelt die Zuständigkeiten des Landes und der Kommunen. Das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz muss in einigen Punkten an die Entwicklung angepasst werden:

Wir stellen klar, dass die Bezirksregierungen für alle Leistungsberechtigten zuständig sind, die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Bisläng sind im Gesetz ausdrücklich Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Leistungsberechtigte genannt. In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes können weitere Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sein, die nicht oder nicht mehr Asylbewerber sind: zum Beispiel vollziehbar Ausreisepflichtige oder Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller. Für alle Leistungsberechtigten in den Landeseinrichtungen soll einheitlich die jeweilige Bezirksregierung die zuständige Behörde sein.

Wir passen außerdem eine Zuständigkeitsregelung der Landschaftsverbände an geändertes Bundesrecht an. Die Regelung betrifft Leistungsempfänger im sogenannten Analog-Leistungsebzug. Das sind Leistungsberechtigte, die seit 18 Monaten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für diese gilt dann das Zwölfte Sozialgesetzbuch analog. Unser Ausführungsgesetz legt in diesen Fällen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Aufgaben fest, für die sie auch bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig sind. Diese Regelung muss an eine zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung des Bundesrechts angepasst werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz – werden die bislang im SGB XII enthaltenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 1. Januar 2020 in das Neunte Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – überführt. Diese bundesgesetzliche Änderung muss im Ausführungsgesetz systemkonform umgesetzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und auch die Landschaftsverbände haben im Rahmen der Anhörung keine Bedenken gegen diese Anpassung mitgeteilt.

Das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz ist ein notwendiges und für die Praxis vor Ort wichtiges Gesetz. Klare Zuständigkeitsregelungen sind eine wesentliche Voraussetzung für rechtmäßiges und rechtssicheres Verwaltungshandeln. Daher bitte ich um Ihre Zustimmung für die vorgesehene Überweisung an die zuständigen Landtagsausschüsse.

